

## 9. Droschken- und Fiaker-Besitzer-Verein.

Geschäftsführender: Roigsch, F. W., Palmstr. 12. Uebrige Vorsteher: Fost, Heint., Mansch, F., Rothe, C. F., Schumann, S. Ghelf. — Im Uebrigen vergl. VIII. Abschnitt unter III. 4., Auszug aus dem Droschken-Regulativ zc. und 5. die

Fiaker-Fahrtaxe, sowie im IX. Abschnitt, unter 11, das Verzeichniß der Droschken-, Fiaker- und Omnibus-Besitzer, die Stationsplätze, die Omnibusfahrten und Preise.

## 10. Dresdner Omnibus-Compagnie.

Für dieses Unternehmen, wozu vom Architect D. Romberg hier der Plan entworfen und das, nachdem eine deshalb zu begründende Actiengesellschaft nicht zu Stande gekommen, am 9. Novbr. 186a unter Leitung des Herrn Ad. Kändler ins Leben getreten ist, hat nunmehr letzterer Concession erhalten, so daß selbiger dormalen alleiniger Inhaber jener Verkehrsanstalt ist. Sie befördert z. B. wesentlich die Verbindung zwischen Altstadt und Antonstadt. — Bezüglich des Fahrplans s. Abschn. IX unter 11 d.

Demnächst besteht, ebenfalls zu schneller, fort-

währender Verbindung der Altstadt und Antonstadt, ein Omnibus-Unternehmen des Lohnkutschers E. Glob. Winkelmann, sowie zu steter Verbindung der Stadt mit Blasewitz ein solches Seiten der Lohnkutscher C. A. Dieze jun. und Gstv. Ed. Thamm.

Näheres hierüber ergibt sich aus dem IX. Abschn. unter 11 c.

Das Regulativ über den Betrieb des Omnibus-Personen-Fuhrwerks, vom 15. Aug. 1860, s. im VIII. Abschn. unter A XV.

## 11. Verpackungs- und Expedition-Büreau

von Eduard Geude, Altmarkt 23. 1.

übernimmt die Verpackung aller Art Gegenstände vom kleinsten Postpaket (auch Gelder), bis zum umfangreichsten Frachtstück, die Expedition aller Art Pakete und Frachtgüter (auch Passagiergepäck, Reise-Effecten) nach allen Orten des In- und Auslandes, ingl. die

Uebernahme von Gütern aller Art zur Aufbewahrung zur Voraus- u. Nachsendung. — Jeder Auftrag findet schnelle, zuverlässige und billige Erledigung. — Täglich (mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage) von 8—6 Uhr geöffnet.

## 12. Dresdner Dienstmann-Institut.

Comptoir: Altmarkt 23, 1. Et. u. gr. Meißnergasse 10.

Die Dienstmänner werden zu Dienstleistungen und Handarbeiten in häuslichen, kaufmännischen und gewerblichen Geschäften benutzt; zu Gängen, Bestellungen, Besorgungen mit oder ohne Lasten; zum Transport von Effecten nach u. von der Post; zu Haus- und Gartenarbeiten; zu Aufwartungen; zum Austragen von Karten, Rechnungen zc.; ferner als Wegweiser für Fremde, Colporteurs, expresse Boten u. s. w. Ihre Dienstausszeichnung besteht in rothem Passepoil an Blouse und Hose und rothem Rand an der Mütze. Sie haben Marken, Tarif, Reglement zc. stets bei sich zu führen. Sie sind für sichere und pünktliche Ausführung der ihnen ertheilten Aufträge, sowie für richtige Beförderung der ihnen übergebenen Sachen verantwortlich. Eine Garantie erhält der Auftraggeber jedoch nur durch Annahme einer oder mehrerer Marken, welche die Dienstmänner bei Ertheilung eines Auftrags sofort und unaufgefordert auf Höhe des tarifmäßigen Satzes zu überreichen haben. Diese gedruckten Marken, die zugleich als Controle der Dienstmänner mit dem Institut dienen, gelten nur für den betreffenden Tag, enthalten die Nummer des Dienstmanns, das Datum und die Höhe des Geldebetrags. Wahrnehmungen und Beschwerden von und über Ungebührlichkeiten der Dienstmänner sind direkt im Instituts-Comptoir anzubringen. Ebenso sind dort Dienstleistungen auf bestimmte Stunden, halbe oder ganze Tage zu bestellen. Das Institut leistet Garantie für jeden seiner Arbeiter und steht für Verlust, böswillige, vorsätzliche oder aus groben Versehen entstandene Beschädigung je nach deren Werth bis zur Höhe von 50 Thalern, wenn die betreffende Meldung binnen 48 Stunden im Instituts-Comptoir oder bei der Polizeibehörde erfolgt und der Auftrag durch Vorlegung der Marken bescheinigt wird.

Tarif: Für einfache Gänge, Bestellungen zc., oder gewöhnliche, leichte Dienstleistungen:

1) ohne Geräthschaften oder mit Gepäck bis 20 Pfund frei, für jeden Gang oder Dienstleistung bis zu:  $\frac{1}{4}$  Stde. 1 Ngr., 2 Stde. 2 Ngr., 1 Stde. 2 $\frac{1}{2}$  Ngr., 2 Stdn. 5 Ngr., 3 Stdn. 7 Ngr., 4 Stdn. 8 $\frac{1}{2}$  Ngr., 5 Stdn. oder  $\frac{1}{2}$  Tag 10 Ngr., 10 Stdn. oder 1 Tag 17 $\frac{1}{2}$  Ngr. pr. Mann.

Anm.: Für Begleitung mit Regenschirm ist pr. jede Viertelstunde 1 Ngr. mehr zu rechnen. — Bei Gängen mit gewünschter Rückantwort oder über die Grenze der Stadt hinaus ist die für Hin- und Rückweg gebrauchte Zeit in Rechnung zu bringen. Das Duzend Groschenmarken ist im Comptoir für 72 Pfennige zu erhalten.

2) mit Geräthschaften oder Lasten:  
über 20 bis 100 Pfund: auf  $\frac{1}{4}$  Stde. 2 Ngr.,  $\frac{1}{2}$  Stde. 3 Ngr., 1 Stde. 3 $\frac{1}{2}$  Ngr., 2 Stdn. 6 Ngr., 3 Stdn. 8 Ngr., 4 Stdn. 9 $\frac{1}{2}$  Ngr., 5 Stdn. od.  $\frac{1}{2}$  Tag 11 Ngr., 10 Stdn. oder 1 Tag 20 Ngr. pr. Mann.  
über 100 bis 300 Pfd.: auf  $\frac{1}{4}$  Stde. 2 $\frac{1}{2}$  Ngr.,  $\frac{1}{2}$  Stde. 3 $\frac{1}{2}$  Ngr., 1 Stde. 4 Ngr., 2 Stdn. 7 Ngr., 3 Stdn. 9 Ngr., 4 Stdn. 11 Ngr., 5 Stdn. od.  $\frac{1}{2}$  Tag 13 Ngr., 10 Stdn. oder 1 Tag 23 Ngr. pr. Mann.  
über 300 Pfd.: auf  $\frac{1}{4}$  Stde. 3 Ngr.,  $\frac{1}{2}$  Stde. 4 Ngr., 1 Stde. 5 Ngr., 2 Stdn. 8 Ngr., 3 Stdn. 10 Ngr., 4 Stdn. 12 $\frac{1}{2}$  Ngr., 5 Stdn. oder  $\frac{1}{2}$  Tag 15 Ngr., 10 Stdn. oder 1 Tag 27 $\frac{1}{2}$  Ngr. pr. Mann.

Sämmtliche vorstehende Tariffätze gelten für den Tagesdienst im Sommer von früh 6 Uhr bis Abends 8 Uhr, im Winter von früh 7 Uhr bis Abends 7 Uhr. Jede Dienstleistung außer diesen Stunden gehört zum Nachtdienst unter doppelter Taxe gegen einfache Marken. Zur Uebernahme des Auftrags selbst hat der Dienstmann nur fünf Minuten lang unentgeltlich zu warten; ein längerer Aufenthalt — wie überhaupt jede Wartezeit — ist für jede Viertelstunde mit 1 Ngr. zu vergüten. — Weiteres wolle man aus dem im Comptoir jederzeit unentgeltlich zu habenden Reglement und Tarif ersehen.